

Ergänzende Besondere Bedingungen für On-Premises-Software für das Infrastructure & Industry Geschäft

Diese Ergänzenden Besonderen Bedingungen für On-Premises-Software für das Infrastructure & Industry Geschäft ("Besondere Bedingungen On-Premises-Software") ergänzen (i) die Basisbedingungen und die Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für Software und Cloud ("Allgemeine Bedingungen Software und Cloud") oder (ii) das Universal Customer Agreement („UCA“) zwischen dem Kunden und Siemens, ausschließlich im Hinblick auf die On-Premises-Software für das Infrastructure & Industry Geschäft, wie im Auftrag vereinbart. Diese Besonderen Bedingungen On-Premises-Software bilden zusammen mit (je nach Anwendbarkeit) (i) den Basisbedingungen und den Allgemeinen Bedingungen für Software und Cloud oder (ii) dem UCA, sowie mit anderen Bedingungen, wie im Auftrag referenziert, die „Vereinbarung“.

Die hier verwendeten Begriffe sind am [Ende des Dokuments](#) oder in anderen Teilen der Vereinbarung definiert.

Kommerzielle Bedingungen

1. Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsgegenstand

Siemens stellt dem Kunden die im Auftrag angegebene Software zur Verfügung und gewährt dem Kunden Rechte an der Software auf der Grundlage des Lizenztyps (siehe Ziffer 2) und des anwendbaren Softwaretyps (siehe Ziffer 3).

Wird die Software elektronisch geliefert oder werden Vervielfältigungsrechte dafür gewährt, gelten die in der Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten für die vom Kunden mit Zustimmung von Siemens erstellten Kopien.

1.2. Lieferumfang

1.2.1. **Bereitstellung der Software.** Siemens stellt dem Kunden die Software und ggf. das jeweilige CoL entsprechend der Beschreibung der Software zur Verfügung.

1.2.2. **Dokumentation.** Die Dokumentation ist in der Regel in englischer Sprache verfasst. Soweit aus der Beschreibung der Software hervorgeht, dass der Zugang zur Dokumentation einer separaten Vergütung unterliegt,

- a. ist der Kunde nicht berechtigt, Kopien der Dokumentation anzufertigen, und
- b. wird der Kunde die benötigte Anzahl der Kopien der Dokumentation separat erwerben.

1.2.3. **Technische Aktivierung.** Sofern die Software für technische Aktivierungszwecke

- a. einen Lizenzschlüssel erfordert, wird Siemens diesen dem Kunden zur Verfügung stellen; und
- b. einen Dongle erfordert, muss der Kunde diesen separat bestellen, sofern dieser nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten ist.

Vereinbaren die Parteien, dass der Kunde nur die Software, aber zunächst keine Nutzungsrechte für die Software erwirbt, sind Dongle, Lizenzschlüssel und das CoL nicht im Lieferumfang enthalten.

1.3. Umfang und Qualität der Software sowie Verantwortlichkeiten bezüglich Installation und Konfiguration

Der Umfang und die Qualität der Software sind ausschließlich in der Beschreibung der Software festgelegt.

Der Kunde wird die Software selbst installieren und konfigurieren und dabei die Einhaltung der Anforderungen in der dazugehörigen Dokumentation sicherstellen.

Lizenz- und Softwaretyp

2. Lizenztyp

Siemens räumt dem Kunden die Nutzungsrechte wie im Auftrag angegeben und in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Lizenztyp und den Berechtigungen ein. Wenn der Lizenztyp im Auftrag nicht angegeben ist, ist der vereinbarte Lizenztyp eine „Single License“ gemäß Ziffer 2.1.1.

2.1. Lizenztypen

- 2.1.1. **"Single License"** bedeutet, dass Siemens dem Kunden das nicht exklusive Recht gewährt,
- die Software in 1 Instanz zu installieren; und
 - die so installierte Software auf die in der Beschreibung der Software und ggf. im CoL angegebene Art und Weise (z.B. unter "Art der Nutzung") zu nutzen.
- 2.1.2. **"Multiple License"** bedeutet, dass Siemens dem Kunden das nicht exklusive Recht gewährt,
- die Software auf der im Auftrag genannten Anzahl an Instanzen zu installieren; und
 - diese gleichzeitig auf die in der Beschreibung der Software und ggf. im CoL angegebene Art und Weise (z.B. unter "Art der Nutzung") zu nutzen.
- 2.1.3. **"Floating License"** bedeutet, dass Siemens dem Kunden das nicht exklusive Recht gewährt,
- die Software hierzu auf bis zu 10-mal so vielen Instanzen zu installieren, wie er Lizenzen für Objekte (z.B. Nutzer oder Geräte) gemäß Auftrag erworben hat (Beispiel: Erwirbt der Kunde eine Floating License für 3 Objekte, darf er die Software auf 30 Kunden-Instanzen installieren, jedoch dürfen höchstens 3 Objekte die Software gleichzeitig benutzen.); und
 - die Software durch die im Auftrag und ggf. im CoL genannte Anzahl von Objekten des Kunden (z.B. Nutzer oder Geräte) und auf die in der Beschreibung der Software und ggf. im CoL angegebene Art und Weise gleichzeitig zu benutzen.
- 2.1.4. **"Concurrent License"** bedeutet, dass Siemens dem Kunden das nicht exklusive Recht gewährt,
- die Software auf der für ihre Nutzung erforderlichen Anzahl von Instanzen des Kunden entsprechend der Beschreibung der Software zu installieren, und
 - die Software durch die im Auftrag und ggf. im CoL genannte Anzahl von Objekten des Kunden (z.B. Nutzer oder Geräte) und auf die in der Beschreibung der Software und ggf. im CoL angegebene Art und Weise gleichzeitig zu benutzen.

2.2. Laufzeit

- 2.2.1. **Zeitlich unbefristete Lizenz (perpetual).** Für alle Lizenztypen gemäß Ziffer 2.1 gewährt Siemens dem Kunden die Nutzungsrechte zeitlich unbefristet, es sei denn, aus dem Auftrag ergibt sich, dass die Software nur für eine Abonnementlaufzeit gemäß Ziffer 2.2.2 lizenziert wurde.
- 2.2.2. **Abonnementlaufzeit.** Wenn Siemens die Rechte zur Nutzung der Software zeitlich befristet gewährt, bestehen die folgenden Lizenzoptionen:
- "Rental"** bezeichnet die zeitliche Begrenzung einer Single, Multiple, Floating oder Concurrent License mit einer Abonnementlaufzeit von bis zu 12 Monaten gemäß den Angaben in der Beschreibung der Software;
 - "Subscription"** bezeichnet die zeitliche Begrenzung einer Single, Multiple, Floating oder Concurrent License. Die Dauer der Abonnementlaufzeit ergibt sich aus der Beschreibung der Software; oder

- c. **"Demo License"** oder **"Trial License"** bezeichnet eine Single, Multiple, Floating oder Concurrent License, die für eine begrenzte Laufzeit und nur zum Zweck der Validierung der Software gemäß der Beschreibung der Software gewährt wird.

2.2.3. **Berechnung der Abonnementlaufzeit.** Die zulässige Nutzungsdauer ergibt sich aus der Beschreibung der Software und ggf. dem CoL (z.B. unter "Art der Nutzung"). Wenn keine Nutzungsdauer angegeben ist, beträgt sie 12 Monate.

Ist die Nutzungsdauer der Software

- a. in Stunden angegeben, beginnt die für die Berechnung der Abonnementlaufzeit maßgebliche Nutzung jeweils mit dem erstmaligen Starten und endet, wenn alle inkludierten Stunden verbraucht sind. Nutzer haben in der Regel die Möglichkeit die Nutzung anzuhalten und wieder fortzusetzen, bis alle Stunden verbraucht sind;
- b. in Tagen, Wochen oder Monaten angegeben, so gilt der angegebene Zeitraum, der mit dem erstmaligen Starten der Software beginnt, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung; oder
- c. durch ein Datum bestimmt, endet die Lizenz mit dem festgelegten Datum, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

2.2.4. **Automatische Erneuerung zeitlich befristeter Lizenzen.** Im Falle der automatischen Erneuerung, je nach Anwendbarkeit gemäß Ziffer 18.1 der Allgemeinen Bedingungen für Software und Cloud oder Ziffer 10.1 des UCA, hat die erneute Abonnementlaufzeit die gleiche Dauer wie die ursprünglich vereinbarte Abonnementlaufzeit.

2.2.5. **Mehrjährige Abonnementlaufzeiten.** Für mehrjährige Abonnementlaufzeiten kann Siemens während der Abonnementlaufzeit neue Lizenzschlüssel ausstellen.

3. Softwaretyp

Der Kunde kann von Siemens sowohl Engineering-Software als auch andere Softwaretypen erwerben.

3.1. Engineering-Software

Sofern sich aus der Beschreibung der Software ergibt, dass der Kunde Engineering-Software erworben hat, gilt Folgendes:

Wenn der Kunde Engineering-Software oder Teile davon zur Erstellung eigener Programme oder Daten nutzt, hat er das Recht diese Teile der Engineering-Software als Teil seiner eigenen Programme oder Daten lizenzgebührenfrei zu kopieren; und

- a. diese Teile der Engineering-Software als Teil seiner eigenen Programme oder Daten zu nutzen, oder
- b. diese Teile der Engineering-Software als Teil seiner eigenen Programme oder Daten an Dritte zu deren Nutzung weiterzugeben. In diesem Fall muss der Kunde die darin enthaltene Engineering-Software gemäß den Vorgaben aus Ziffer 5 schützen.

3.2. Andere Softwaretypen

Für allen anderen Softwaretypen muss der Kunde vor der Installation oder sonstigen Vervielfältigung der Software oder Teilen davon eine Lizenz für die Software entsprechend der beabsichtigten Nutzungsart erwerben.

3.3. Erweiterte Rechte an der Software

Etwaige erweiterte Rechte hinsichtlich der Software oder Teile davon sind ggf. in der Readme-Datei der Software beschrieben.

Frühere Versionen und weitere Rechte und Pflichten des Kunden

4. Frühere Versionen

4.1. Ablauf des Nutzungsrechts für Upgrading

Ergibt sich aus der Beschreibung der Software, z.B. durch den Zusatz "Service Pack" beim Produktnamen der Software, dass die Software als Upgrade einer Früheren Version dienen soll, erlöschen die an einer Früheren Version gewährten Nutzungsrechte mit der Durchführung des Upgrades. Die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.3 sind hiervon nicht betroffen.

4.2. Optionsrecht

Sofern der Kunde bereits eine Lizenz an der Früheren Version rechtmäßig nutzt, kann er nach eigener Wahl die gewährten Nutzungsrechte an der Software ausüben:

- a. entweder an der Software; oder
- b. – soweit dies technisch vorgesehen ist und auf eigene Gefahr – an der Früheren Version.

4.3. Parallele Nutzung

- 4.3.1. **Alternative Nutzung.** Sofern in der Readme-Datei der Software unter dem Punkt "Parallele Nutzung" Frühere Versionen aufgelistet sind, ist der Kunde berechtigt, die Nutzungsrechte alternativ auch an den dort aufgeführten Früheren Versionen auszuüben.
- 4.3.2. **Zusätzliche Nutzung.** Lautet die in der Beschreibung der Software oder im CoL genannte "Art der Nutzung" "Installation" oder "Nutzer", so kann der Kunde die in der Readme Datei aufgeführten Früheren Versionen zusätzlich zu der lizenzierten Software installieren und parallel zur Software auf der Anzahl von Instanzen nutzen, für die er die erworbene Software installieren bzw. nutzen darf.
- 4.3.3. **Übertragung.** Die Übertragung Früherer Versionen auf einen Dritten ist nur zusammen mit der Übertragung der Software gemäß Ziffer 5.2 zulässig.

5. Weitere Rechte und Pflichten des Kunden

5.1. Vorlage des CoL

Der Kunde wird Siemens auf Verlangen das CoL vorlegen

- a. für die Software; und
- b. wenn die Software ein Service Pack oder eine sonstige neue Version der Software ist, gilt dies auch für die Frühere Version.

5.2. Übertragung

- 5.2.1. **Recht zur Übertragung.** Der Kunde ist berechtigt, die Lizenzen, die er mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer erworben hat, an einen Dritten zu übertragen. Wenn der Kunde solche Lizenzen an Dritte überträgt, wird er:
 - a. die Nutzung der Software einstellen;
 - b. die installierten Kopien der Software von seinen Geräten und Instanzen entfernen; und
 - c. sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder auf Verlangen an Siemens übergeben, sofern der Kunde nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Jede Nutzung solcher aufbewahrten Kopien ist untersagt.
- 5.2.2. **Weitergabe von Lizenzschlüssel, Dongle, Vertragsdokumenten und -inhalten.** Der Kunde wird dem Dritten:
 - a. den Lizenzschlüssel (sofern vorhanden);
 - b. jeglichen Dongle, sofern dieser im Leistungsumfang der Software enthalten war;
 - c. die Auftragsbestätigung und das CoL, zusammen mit der Vereinbarung; und
 - d. das CoL der Früheren Version, wenn er ein Upgrade der Software wie in Ziffer 5.2 beschrieben überträgt;

übergeben und wird mit dem Dritten einen Vertrag abschließen, dessen Inhalte mit den Regelungen in Ziffer 2, 3 und 5 dieser Besonderen Bedingungen On-Premises-Software übereinstimmen.

5.2.3. Bestätigung, Übertragung der Pflichten. Der Kunde wird:

- a. auf Verlangen die vollständige Durchführung der in Ziffer 5.2 geregelten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder Siemens ggf. die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen; und
- b. dem Dritten ausdrücklich die Einhaltung der Pflichten bezüglich der gewährten Rechte gemäß Ziffer 2 und 3 und der Pflichten gemäß dieser Ziffer 5 dieser Besonderen Bedingungen On-Premises-Software und je nach Anwendbarkeit gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen für Software und Cloud oder Ziffer 3.3 des UCA auferlegen.

5.3. Validierung

Erhält der Kunde einen Datenträger, der neben der Software weitere Programme enthält, die zur Nutzung freigegeben sind, so ist der Kunde bezüglich dieser freigegebenen Softwareprodukte wie folgt zur Nutzung berechtigt:

- a. ausschließlich für Validierungszwecke;
- b. auf einen Zeitraum von maximal 14 Tagen begrenzt, beginnend mit dem erstmaligen Starten des jeweiligen Software-Programms, soweit nicht z.B. in der Readme-Datei des jeweiligen Software-Produkts ein anderer Zeitraum genannt ist; und
- c. ohne ein Entgelt zu zahlen.

Für ausschließlich zu Validierungszwecken überlassene Software-Produkte gelten die Bestimmungen der Vereinbarung. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Software-Produkte getrennt, d.h. ohne die Software, an einen Dritten weiterzugeben.

Definitionen

Berechtigungen	Berechtigungen sind je nach Anwendbarkeit in den Allgemeinen Bedingungen für Software und Cloud oder im UCA definiert, können aber auch im CoL bestimmt sein.
CoL	Das Certificate of License, das Angaben über die Art der an der Software erworbenen Nutzungsrechte enthält. Soweit für die Software ein CoL existiert, ist das CoL der Software oder dem Lieferschein beigelegt.
Dongle	Eine spezielle Soft- oder Hardware, z.B. einen USB-Dongle, zum Schutz der Lizenzen. Zwischen dem Dongle und der Software, die mit dem Dongle geschützt wird, muss eine der Dokumentation entsprechende Verbindung bestehen, ansonsten ist die Nutzung der Software nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.
Frühere Version	Eine früher veröffentlichte Version der Software; üblicherweise ist diese an der Änderung der Versionsnummer identifizierbar.
Instanz	Entweder eine Instanz in einer physischen Betriebssystem-Umgebung oder eine Instanz in einer virtuellen Betriebssystem-Umgebung.
Service Pack	Version der Software, aus der Fehler und/oder Schwachstellen entfernt wurden, die aber in der Regel keine geänderte Funktionalität enthält. Der Begriff "Service Pack" beinhaltet auch einzelne Fehlerbeseitigungen und/oder Beseitigungen von Schwachstellen, die nicht zu einem vollständigen neuen Software-Release führen. Service Packs sind Teil der Software.